



# Vorlage Nr. 089/2021/1

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Hauschild

Telefon: 02941 980-380

| Beratungsfolge             | Sitzungstermin |
|----------------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 22.03.2021     |
| Rat                        | 12.04.2021     |

**TOP** **Gesamtabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2019**  
**hier: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung**  
**von der Pflicht zur Aufstellung**

### Beschlussvorschlag

Der Rat stellt gem. § 116 a Abs. 2 S. 1 GO NRW fest, dass die Stadt Lippstadt am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses per 31.12.2019 gem. § 116 a Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist.

### Anlage

Tabellarische Auflistung der Bilanzsummen und Erträge der Stadt Lippstadt und Ihrer (konsolidierungspflichtigen) verselbstständigten Aufgabenbereiche

### Beratungsergebnis

|                                     |   |    |      |            |   |   |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? -nein-**

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

**Folge:**

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

**Deckung**

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

**Sachdarstellung**

Gem. §116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet gem. § 116 a Abs. 2 S. 1 GO NRW der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Diese Frist konnte im Jahr 2020, im Wesentlichen aufgrund der starken Einschränkungen im regulären Dienstbetrieb durch die andauernde Corona-Pandemie, nicht eingehalten werden.

Wie aus der anliegenden tabellarischen Auflistung ersichtlich ist, sind aber für die Stadt Lippstadt und ihre nach vorstehender Maßgabe einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche die Nummern 1 und 3 der notwendigen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag des Jahresabschlusses per 31.12.2019 gleichwohl erfüllt – sie ist damit von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 dem Rat empfohlen, das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen festzustellen.

Die Entscheidung des Rates wird gem. § 116 Abs. 2 S. 3 GO NRW im Anschluss unverzüglich der Kommunalaufsicht des Kreises Soest vorgelegt.